

APEX-Abonnementanhang

zu den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

Letztes Update: 4 November 2024

Dieser Dell APEX-Abonnementanhang (der „**Anhang**“) legt die Bedingungen und Bestimmungen fest, unter denen der Lieferant ([unten definiert](#)) das Abonnement zur Nutzung durch den Kunden bereitstellt. Die Gültigkeit dieses Anhangs erstreckt sich vom Datum des Inkrafttretens bis zur Kündigung oder [Wiedererlangung gebrauchter Geräte](#), je nachdem, was früher eintritt. Der Anhang enthält alle folgenden Bedingungen und Bestimmungen und bezieht sie durch Verweis ein: (i) die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden (Commercial Terms of Sale – „**CTS**“) für den Standort des Dell Unternehmens, das im Auftrag benannt ist, verfügbar unter [Dell Online Terms](#) (jedoch mit Ausnahme aller beigefügten oder darin enthaltenen Anhänge) und (ii) den Auftrag. Begriffe, die in diesem Anhang verwendet werden und nicht weiter unten in Abschnitt 7 ([Definitionen](#)) definiert werden, haben die gleiche Bedeutung wie diese Begriffe in den CTS. Verweise auf den Anhang schließen alle vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen ein. Im Falle eines Konflikts sind sie in der folgenden Reihenfolge maßgebend: (a) der Auftrag (und alle darin enthaltenen Dokumente); (b) der Anhang und (c) die CTS.

1. Aufträge und Zahlung.

1.1 Aufträge. Die Beschreibung des Abonnements sowie die entsprechenden Preise sind im Auftrag angegeben.

1.2 Auftrag. Der Kunde akzeptiert einen Auftrag, indem er diesen unterzeichnet und eine Bestellung an den Lieferanten sendet, die auf den Auftrag verweist (es sei denn, der Lieferant gewährt eine Ausnahme von dieser Bestellanforderung). Der Lieferant nimmt einen Auftrag an, indem (i) der Auftrag gegengezeichnet wird und (ii) die Produkte für das Abonnement an den Kunden versandt werden.

1.3 Bezahlung. Der Kunde muss alle Gebühren für die Nutzung des Abonnements zahlen, einschließlich der Gebühren für die Nutzung und andere Angebote gemäß den im jeweiligen Auftrag angegebenen Währungen, Tarifen und Preisen. Die Gebühr pro Fakturierungszeitraum ist die Summe der Gebühren für den zugesagten monatlichen Tarif und der Gebühren für die Reservenutzung, die während dieses Fakturierungszeitraums genutzt wurde (sofern zutreffend). Diese Gebühren werden durch Multiplikation der zutreffenden Nutzungsmenge mit dem monatlichen Einheitstarif berechnet. Die Gebühr für einen Abrechnungszeitraum ist nie niedriger als der festgelegte monatliche Tarif. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dem Lieferanten die Gebühren für den monatlichen Tarif zu zahlen, auch wenn die tatsächliche Nutzung unter dem monatlichen Tarif liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen des Lieferanten für die Gebühren in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Auftrag und den Zahlungsbedingungen des CTS zu bezahlen, auch wenn er keine entsprechende Bestellung vom Kunden erhalten hat. Ungeachtet der Bestimmungen in den CTS ist Ihre Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für die Abonnementlaufzeit unkündbar.

1.4 Bestellungen. Sofern der Lieferant keine Ausnahme von der Bestellanforderung gewährt hat, muss die erste Bestellung des Kunden einen Betrag enthalten, der mindestens der Gebühr des festgelegten monatlichen Tarifs, multipliziert mit der Anzahl der Monate in der Abonnementlaufzeit, entspricht. Dieser Mindestbetrag der Bestellung ist im Auftrag enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen für Gebühren zu bezahlen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die Gebühren für die Reservenutzung enthalten, unabhängig davon, ob diese Beträge den Betrag der Bestellungen des Kunden in Verbindung mit einem Auftrag übersteigen oder nicht. Wenn der Lieferant aus vertretbaren Gründen der Meinung ist, dass der Betrag der Bestellung des Kunden die tatsächliche Gebühr nicht abdecken wird, wird der Lieferant den Kunden benachrichtigen und diese Angelegenheit mit ihm einvernehmlich besprechen. Nach Einigung bezüglich des zusätzlichen Betrags stellt der Kunde umgehend eine zugehörige Bestellung für diesen zusätzlichen Betrag aus.

2. Lieferung, Standort, Nutzung, Gefahr und Rückgabe.

2.1 Lieferung und Standort. Der Lieferant wird die Abonnements an den Standort liefern. Die Bedingungen und das Verfahren für den Versand und die Lieferung werden in den CTS angegeben. Vor der Lieferung des Abonnements und während der Abonnementlaufzeit muss der Kunde Folgendes sicherstellen: (i) ausreichend Platz am Standort, (ii) die für die Unterstützung und den Betrieb der Produkte erforderliche Umgebung (Strom, Kühlung usw.) und (iii) die für

die Unterstützung des Abonnements erforderlichen Server; und Netzwerkverbindungen, einschließlich für die Zwecke der Nutzungsmessung gemäß [Klausel 3 \(Messung\)](#) dieses Anhangs. Der Kunde stellt dem Lieferanten die erforderlichen Standortinformationen zur Verfügung, die für den Versand, die Lieferung und die Installation der Abonnements erforderlich sind. Die Abonnements dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht vom Standort entfernt werden. Zusätzlich zu den in Abschnitt 5.5 des CTS dargelegten Verpflichtungen gewährt der Kunde dem Lieferanten auch das Recht auf Zugang zum Standort zum Zwecke der Ausübung der anderen in diesem Anhang dargelegten Rechte des Lieferanten oder wird dafür sorgen, dass dieses Recht gewährt wird. Falls die Produkte an einem Colocation-Standort installiert werden, stellt der Kunde sicher, dass der Lieferant die entsprechenden Rechte in Bezug auf die oben genannten Abonnements ausüben kann. Der Kunde sichert zu, den Lieferanten von allen Streitigkeiten, Ansprüchen oder Diskussionen (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf sonstige Weise) freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde die Produkte an einem Colocation-Standort unterbringt.

2.2 Eigentum an den Abonnements. Der Lieferant bleibt jederzeit Eigentümer der Abonnements, ungeachtet der Art und Weise, in der diese an Grundstücken angebracht oder befestigt werden.

2.3 Verlustrisiko. Der Kunde trägt das Risiko des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung oder der Zerstörung der Abonnements ab dem Datum der Lieferung bis zur Wiedererlangung der gebrauchten Geräte. Tritt ein solcher Verlust während der Abonnementlaufzeit ein, muss der Kunde den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen und zahlt weiterhin alle Gebühren, bis die betroffenen Abonnements auf Kosten des Kunden repariert oder ersetzt wurden. Bis zur Reparatur oder zum Ersatz der Abonnements ist der Lieferant von seinen Verpflichtungen entbunden, soweit solche Ereignisse die Leistungsfähigkeit des Lieferanten beeinträchtigen.

2.4 Nutzung und Cloud-Serviceanbieter.

A. Nutzung. Der Kunde darf die Abonnements am Standort nur während der Abonnementlaufzeit für den internen betrieblichen Gebrauch nutzen. Die Rechte des Kunden zur Nutzung der vom Lieferanten während der Abonnementlaufzeit bereitgestellten Abonnements unterliegen den Bedingungen dieses Anhangs, den geltenden [Offering Specific Terms](#) und im Falle von Software den Bedingungen der geltenden Endnutzer-Lizenzvereinbarung. Sofern von den Parteien nicht anderweitig vereinbart, gelten die in der www.dell.com/eula („EULA“) veröffentlichten Bedingungen für die entsprechende Softwareproduktreihe mit Wirksamkeit ab dem Datum des entsprechenden Auftrags. Der Kunde bestätigt, dass die Nutzung der Abonnements nicht gegen geltendes Recht verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Verletzung der Rechte anderer, Verletzung von Gesetzen über Kinderpornografie oder Verletzung von Gesetzen über illegales Glücksspiel. Der Kunde bestätigt ferner: Er nutzt die Abonnements nicht, um jemanden, einschließlich Minderjähriger, zu stalken, zu belästigen oder zu schädigen oder sich missbräuchlich, betrügerisch, pornographisch, obszön, diffamierend, verleumderisch oder beleidigend zu verhalten, Gewalt zu befürworten oder illegale Aktivitäten zu fördern.

B. Cloud-Serviceanbieter. Ungeachtet der [Klausel 2.4A \(Nutzung\)](#) dieses Anhangs oder der [EULA](#) gewährt der Lieferant dem Kunden, wenn er ein vollberechtigter Partner eines Cloud-Serviceanbieters im Partnerprogramm von Dell Technologies ist, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der **Abonnements**, einschließlich der lizenzierten Software des Lieferanten, um Kunden während der Abonnementlaufzeit Services bereitzustellen. Der Kunde darf seinen Kunden die Nutzung der **Abonnements** nur gestatten, damit diese auf die Informationen, Daten und Datensätze zugreifen und diese ver- sowie bearbeiten können, die auf den Produkten gespeichert sind, von diesen kontrolliert werden oder auf die über diese Produkte zugegriffen wird. Der Kunde ist für den Zugriff auf die **Abonnements** und deren Nutzung durch seine Kunden so verantwortlich, als ob dieser Zugriff durch den Kunden selbst erfolgt wäre. Der Kunde legt seinen Kunden keine Bedingungen vor, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen oder diese ersetzen.

2.5 Eigentum an und Entfernung von Kundeninhalten. Alle Kundeninhalte verbleiben in der Verantwortung und im Eigentum des Kunden. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass der Lieferant die Kundeninhalte nicht bearbeitet, verwaltet, darauf zugreift, verarbeitet oder deren Verwendung kontrolliert.

2.6 Rückgabe von Abonnements; Datenmigration. Spätestens sieben (7) Tage nach Ablauf der Abonnementlaufzeit muss der Kunde: (i) Kundeninhalte von den Abonnements migrieren und löschen (auf eine Weise, die die Abonnements nicht beschädigen) und (ii) dem Lieferanten die Abonnements für die Wiedererlangung gebrauchter Geräte zur Verfügung stellen. Sofern der Lieferant nicht schriftlich einer Datenmigration zugestimmt hat, ist er nicht für die

Entfernung von Kundeninhalten von den Abonnements verantwortlich. Befinden sich noch Kundeninhalte auf den Abonnements, können diese möglicherweise vom Lieferanten gelöscht werden. Der Lieferant ist zu keiner Zeit verantwortlich oder haftbar für Kundeninhalte, die vor der Wiederverwertung gebrauchter Geräte nicht von den Abonnements gelöscht oder entfernt wurden. Der Kunde muss den Lieferanten von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Kundeninhalten freistellen und verteidigen. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich einen Zeitpunkt für die Wiedererlangung der gebrauchten Geräte. Dieser Zeitpunkt liegt jedoch in keinem Fall mehr als sieben (7) Tage nach Ende der Abonnementlaufzeit, es sei denn, der Lieferant hat schriftlich einem anderen Datum zugestimmt. Der Kunde zahlt so lange Gebühren, bis er die Kundeninhalte entfernt hat und der Lieferant die gebrauchten Geräte wieder in Besitz nehmen konnte.

2.7 Steigender Monatlicher Tarif / längere Abonnementlaufzeit. Während der Abonnementlaufzeit kann der Kunde durch Abschluss einer Auftragsänderung eine Erhöhung für Folgendes beantragen: (i) den Monatlichen Tarif oder (ii) sowohl die Dauer der Abonnementlaufzeit als auch den Monatlichen Tarif zu den geltenden monatlichen Einheitssätzen, die im Auftrag angegeben sind. Wenn sich die Parteien einvernehmlich auf die Erhöhung geeinigt haben, sendet der Lieferant dem Kunden eine Auftragsänderung zur Ausführung zu. Nach der Unterzeichnung durch den Kunden und Lieferanten stellt der Lieferant dem Kunden die neuen Preise auf Grundlage der Auftragsänderung in Rechnung. Wenn die Abonnementlaufzeit verlängert wird, wird die geänderte Dauer weiterhin ab dem ursprünglichen Startdatum des Zeitraums der Abonnementlaufzeit gemessen. Lag die Dauer der Abonnementlaufzeit beispielsweise bei vierundzwanzig (24) Monaten und mit der Bestelländerung werden sechs (6) Monate hinzugefügt, beträgt die neue Abonnementlaufzeit insgesamt dreißig (30) Monate, beginnend mit der ursprünglichen Abonnementlaufzeit. Der geänderte monatliche Einheitstarif gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Auftragsänderung wirksam wird.

2.8 Monatliche Verlängerung. Der Kunde muss dem Lieferanten vor Ablauf der entsprechenden Abonnementlaufzeit mitteilen, dass er die Abonnements nicht mehr verwenden möchte. Der Lieferant stellt dem Kunden weiterhin Gebühren in Rechnung und der Kunde ist verpflichtet die entsprechenden Gebühren auf monatlicher Basis an den Lieferanten zu zahlen, bis er die Kundeninhalte entfernt und die Abonnements dem Lieferanten für die Wiedererlangung gebrauchter Geräte zur Verfügung gestellt hat und der Lieferant diese abholen konnte.

3. Messung.

3.1 Berechtigung zur Messung und Abonnementnutzung. Während der Abonnementlaufzeit misst der Lieferant die Nutzung und sammelt Telemetriedaten zu den Abonnements, wie in der [Dell Telemetry Data Provision](#) näher beschrieben. Der Lieferant ist berechtigt, die Nutzung zu messen und/oder zu prüfen, um die damit verbundenen Gebühren auf elektronischem Wege in Übereinstimmung mit der Dell Telemetry Data Provision und durch Inspektion vor Ort durch Dell Mitarbeiter zu berechnen. Der Lieferant arbeitet mit dem Kunden zusammen, um die Auswirkungen einer Vor-Ort-Kontrolle des Lieferanten auf den Betrieb des Kunden zu minimieren.

Der Kunde erklärt sich mit folgenden Bestimmungen einverstanden:

- A.** Der Lieferant ist berechtigt, Messgeräte am Standort zu lagern und Messgeräte auf die Abonnements zu laden.
- B.** Der Lieferant erhält in angemessenem Umfang Zugang zu den Messgeräten am Standort.
- C.** Der Kunde ist für die Bereitstellung und Wartung der Geräte (physischer Server oder virtuelle Maschine) verantwortlich, die für die Ausführung von Speichermetadaten und zur elektronischen Kommunikation zwischen den Abonnements und Dell erforderlich sind.
- D.** Der Kunde deaktiviert die Messgeräte nicht, greift nicht in deren Betrieb ein, kopiert die Messgeräte nicht und nutzt sie in keiner anderen Weise.
- E.** Der Kunde schützt die Messgeräte vor der Weitergabe an Dritte.
- F.** Der Kunde ist verpflichtet, alle in den einzelnen Aufträgen enthaltenen Produkte, einschließlich aller Komponenten, die der Lieferant an den Standort des Kunden liefert (z. B. Festplatten usw.), unverzüglich zu installieren und zur Nutzung bereitzustellen.

3.2 Störung von Messfunktionen. Wenn der Lieferant an mehr als sieben (7) Tagen eines Kalendermonats nicht in der Lage ist die Nutzung zu messen, aufgrund einer (i) nicht in der Verantwortung des Lieferanten liegenden Handlung oder (ii) eines Ausfalls von Kommunikationsgeräten, die zur Erleichterung der Messung der Nutzung und des Verbrauches eingesetzt werden, dann wird davon ausgegangen, dass die Nutzung des Kunden der Nutzung während des vorherigen Fakturierungszeitraums entspricht und der Kunde ist verpflichtet die Gebühren für diese angenommene Nutzung zu zahlen. Wenn der Lieferant aufgrund von Punkt (i) oder (ii) für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Tagen nicht in der Lage ist, den Verbrauch zu messen, oder der Kunde anderweitig gegen [Klausel 3.1 \(Berechtigung zur Messung und Abonnementnutzung\)](#) dieses Anhangs verstößt, wird davon ausgegangen, dass die Nutzung des Kunden der maximalen Kapazität der Abonnements entspricht und der Kunde ist verpflichtet die Gebühren für diese angenommene Nutzung zu zahlen. Wenn der Lieferant aufgrund eines selbst verursachten Fehlers (z. B. Ausfall der Messgeräte) nicht in der Lage ist, die Nutzung zu messen, wird die Nutzung des Kunden als gleichwertig mit dem vorherigen Fakturierungszeitraum angesehen und der Kunde ist verpflichtet die Gebühren für diese angenommene Nutzung zu zahlen. Der Lieferant benachrichtigt den Kunden umgehend, wenn er nicht mehr auf die Abonnements zugreifen kann (je nach Fall elektronisch oder schriftlich), und arbeitet mit ihm zusammen, um den Zugriff wiederherzustellen.

4. Spezifikation des Abonnements und Betriebsumgebung.

4.1 Spezifikation des Abonnements. Die mit dem Abonnement bereitgestellten Produkte entsprechen im Wesentlichen der jeweils aktuellen Standarddokumentation des Lieferanten für diese Produkte. Die Supportleistungen werden in fachgerechter Art und Weise und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards erbracht.

4.2 Gewährleistung des Kunden bezüglich der Betriebsumgebung. Der Kunde verpflichtet sich, die Abonnements (i) mit angemessener Sorgfalt, (ii) in Übereinstimmung mit der von Dell bereitgestellten Dokumentation und Konfiguration und (iii) in Übereinstimmung mit Industriestandards (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Datensicherungssystems für Kundeninhalte) zu betreiben. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Abonnements am Produktstandort frei von jeglichen Pfandrechten oder Belastungen zu halten. Der Kunde muss den Lieferanten unmittelbar in schriftlicher Form über die Abonnements oder das Eigentum des Lieferanten betreffende Pfändungen oder gerichtliche Prozesse informieren.

5. Zusätzliche Kündigungsbestimmungen.

5.1 Verzugsereignisse. Das Eintreten eines der folgenden Umstände stellt ein „**Verzugsereignis**“ dar: (i) Versäumnis des Kunden, die gemäß dem Auftrag fällige Gebühr zu zahlen; (ii) Versäumnis des Kunden, eine in den CTS und diesem Anhang enthaltene Bestimmung, Zusage, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen, wobei das Versäumnis des Kunden auch noch 30 Tage nach der Benachrichtigung durch den Lieferanten andauert; oder (iii) Insolvenz des Kunden.

5.2 Abhilfemaßnahmen. Tritt ein Verzugsereignis ein, kann der Lieferant eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen: (i) einen oder alle Aufträge mit sofortiger Wirkung beenden; (ii) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden (1) alle ausstehenden, unbezahlten Gebühren für alle Aufträge für sofort fällig erklären und der Kunde ist verpflichtet, (2) alle verbleibenden Gebühren der Monatlichen Tarife zu zahlen, die im Rahmen von Aufträgen für den Rest der Abonnementlaufzeit (ungeachtet einer vorzeitigen Kündigung) für alle dann laufenden Aufträge zu zahlen sind; (iii) vom Kunden verlangen, dass Abonnements zur Wiedererlangung von gebrauchten Geräten am Standort bereitgestellt werden, wie unter [Klausel 2.6 \(Rückgabe von Produkten und Datenmigration\)](#) dieses Anhangs vorgesehen. Die Parteien arbeiten einvernehmlich zusammen, damit der Lieferant die Abonnements zurückerhält. Der Kunde ist für die Zahlung der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten und der nachgewiesenen Anwaltsgebühren verantwortlich, die dem Lieferanten bei der Rücknahme der Abonnements und/oder der Betreibung fälliger Beträge entstehen.

6. Freistellung.

6.1 Freistellung durch den Lieferanten. Der Lieferant wird: (i) den Kunden gegen jegliche Ansprüche Dritter verteidigen, wonach die Produkte oder Support Services (mit Ausnahme von **Angeboten** von Drittanbietern, Produkten, die zu Testzwecken oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden und Open-Source-Software) Patente, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse dieser Partei verletzen, die in dem Land, in dem der Kunde das Abonnement vom Lieferanten erworben hat, durchsetzbar sind („**Anspruch**“); (ii) den Kunden schadlos halten, indem der Lieferant (1) die daraus

resultierenden Kosten und Schadensersatzzahlungen, die dem Kunden endgültig durch ein zuständiges Gericht auferlegt werden, soweit sich diese aus der Forderung eines Dritten ergeben, oder (2) die in einer durch den Lieferanten ausgehandelten und genehmigten schriftlichen Schlichtung genannten Beträge begleicht. Sollte ein Produkt oder ein Support Service Gegenstand eines solchen Anspruchs werden oder nach Ansicht des Lieferanten wahrscheinlich werden, kann der Lieferant auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen: (a) ein Recht für den Kunden verschaffen, das betroffene Produkt oder die betroffenen Support Services weiter zu nutzen; (b) das betroffene Produkt oder die betroffenen Support Services so modifizieren, dass sie keine Rechtsverletzung mehr darstellen; (c) das betroffene Produkt oder die betroffenen Support Services durch nicht rechtsverletzende Ersatzprodukte ersetzen oder (d) den Kunden auffordern, das Produkt zurückzugeben und das Abonnement zu beenden, und ihm nach Erhalt des Abonnements den Teil der im Voraus bezahlten Abonnementgebühren zurückerstatten, der dem Zeitraum der Beendigung des Abonnements entspricht. Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben, legt die [Klausel 6.1 \(Freistellung durch Dell\)](#) die dem Kunden zur Verfügung stehenden ausschließlichen Rechtsmittel bei Ansprüchen Dritter in Bezug auf geistiges Eigentum von Dritten im Zusammenhang mit dem Produkt oder Support Services fest und keine Bestimmung in diesem Anhang oder an anderer Stelle verpflichtet den Lieferanten zu einer weitergehenden Freistellung.

6.2 Beschränkungen. Der Lieferant übernimmt keine Verpflichtung gemäß [Klausel 6.1 \(Freistellung durch den Lieferanten\)](#) dieses Anhangs: (a) wenn der Kunde wesentlich gegen diese Vereinbarung oder den Auftrag verstößt oder (b) für Ansprüche, die sich ergeben aus: (1) jeglicher Kombination, jedem Einsatz oder jeder Nutzung eines Produkts oder Support Services mit anderen Produkten, Services, Elementen oder Technologien, einschließlich Angeboten von Drittanbietern und Open-Source-Software; (2) dem Einsatz für einen Zweck oder in einer Art und Weise, für den bzw. die das Produkt oder der Support Service nicht ausgelegt war, oder die Verwendung, nachdem der Lieferant den Kunden aufgefordert hat, die Nutzung aufgrund eines möglichen oder anhängigen Anspruchs einzustellen; (3) jeglicher Modifizierung an dem Produkt oder Support Service, die nicht vom Lieferanten oder befugten Vertretern vorgenommen wurde; (4) jeglicher Modifizierung an dem Produkt oder Support Service, die durch den Lieferanten auf der Grundlage von Anweisungen, Entwürfen, Vorgaben oder anderen Informationen vorgenommen wurde, die dem Lieferant vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden vorgelegt wurden; (5) der Verwendung einer beliebigen Version eines Produkts, wenn durch eine vom Lieferanten verfügbar gemachte Aktualisierung oder eine neuere Iteration des Produkts oder Support Services die Verletzung hätte verhindert werden können; (6) vom Kunden bereitgestellte Services ; oder (7) alle Daten oder Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Text-, Ton-, Video- und Bilddateien), Software (einschließlich maschineller Bilder) und andere Informationen, die der Kunde, einschließlich seiner Endbenutzer, oder ein Dritter speichert, verwendet oder dem Anbieter oder anderen durch oder in Verbindung mit dem Abonnement, dem Produkt oder dem Support-Service zur Verfügung stellt, einschließlich Kundeninhalte.

6.3 Freistellungsverfahren. Die Pflichten des Lieferanten gemäß dieses Anhangs setzen voraus, dass der Kunde (a) den Lieferanten umgehend schriftlich von der Forderung in Kenntnis setzt und angemessene Schritte zur Schadensminderung unternimmt, (bi) dem Lieferanten das alleinige Recht zur Steuerung und Lösung des Anspruchs einräumt und (c) den Lieferanten bei der Verteidigung und Lösung des Anspruchs sowie bei der Schadensminderung unterstützt.

7. Definitionen.

Die in den CTS verwendeten Definitionen werden auch in diesem Anhang verwendet. Außerdem gelten die folgenden Definitionen:

7.1 „Wiedererlangung gebrauchter Geräte“ bedeutet für ein Produkt, dass der Lieferant das Produkt wieder in Besitz nimmt.

7.2 „Insolvenz“ bedeutet Konkurs, Zwangsverwaltung, Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung Insolvenz, Umstrukturierung, Auflösung, Liquidation oder andere ähnliche Verfahren oder gesetzliche Verfahren, die vom betreffenden Unternehmen oder gegen das betreffende Unternehmen oder sein gesamtes oder einen Teil seines Eigentums nach dem anwendbaren Recht, in dem dieses Unternehmen seinen Sitz hat, eingeleitet werden, und dieses Unternehmen stimmt dem zu oder versäumt es, sich gemäß den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen zu entlasten.

7.3 „Fakturierungszeitraum“ bezeichnet den in einem Auftrag angegebenen Zeitraum, für den der Lieferant dem Kunden eine Rechnung für das Abonnement ausstellt.

7.4 „Cloud-Serviceanbieter“ oder **„CSP“** bezeichnet einen Cloud-Serviceanbieter mit gutem Ruf im Partnerprogramm von Dell Technologies, der ein Abonnement erwirbt, um Kunden während der Laufzeit des Abonnements Services zu bieten.

7.5 „Colocation-Standort“ bezeichnet, wo zutreffend, einen Standort eines Drittanbieters.

7.6 „Kundeninhalte“ bezeichnet Daten (einschließlich aller Text-, Ton-, Video- und Bilddateien), Software (einschließlich Maschinenbilder) und andere Informationen, die der Kunde oder die Endnutzer des Kunden über die Nutzung des Abonnements speichern, verwenden oder dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Die Kundeninhalte beinhalten keine Systemdaten, die in Relation zur Nutzung der Abonnements durch den Kunden stehen und in der Dell Telemetry Data Provision beschrieben sind.

7.7 „Datum des Inkrafttretens“ dieses Anhangs bezeichnet das im Auftrag aufgeführte Datum des Inkrafttretens.

7.8 „Gebühr“ bezeichnet die Gebühren für den Monatlichen Tarif und die Reservenutzung.

7.9 „Messgeräte“ bezeichnet die Ausrüstung, Software und Programmierung, die der Lieferant benötigt, um das Nutzungsniveau zu verfolgen und Support Services durchzuführen.

7.10 „Monatlicher Tarif“ bezeichnet die Mindestnutzung, zu deren Zahlung der Kunde sich monatlich gemäß dem Auftrag verpflichtet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

7.11 „Offering Specific Terms“ bezeichnet die Bedingungen, die unter www.dell.com/offeringspecificterms verfügbar sind.

7.12 „Auftrag“ bezeichnet den Auftrag des Kunden an den Lieferanten für das vom Lieferanten bestätigte Abonnement.

7.13 „Reservenutzung“ bezeichnet die flexible Nutzung des Kunden, die über den Monatlichen Tarif hinausgeht.

7.14 „Standort“ bezeichnet den Standort der Produktinstallation, wie in einem Auftrag angegeben.

7.15 Abonnement“ bezeichnet das Produkt, das auf der Grundlage eines flexiblen Verbrauchs gemäß der Beschreibung und den Metriken des Auftrages für einen bestimmten Zeitraum genutzt wird.

7.16 „Abonnementlaufzeit“ bezeichnet den in einem Auftrag angegebenen Zeitraum für die Nutzung der Abonnements sowie alle vom Lieferanten genehmigten Verlängerungen. Die Abonnementlaufzeit beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tag, an dem die Produkte am Standort installiert wurden, oder, falls der Kunde den Installationsprozess verzögert oder die Einrichtung des Kunden nicht für die Installation der Produkte vorbereitet ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach der Ankunft der Produkte am Standort.

7.17 „Lieferant“ oder **„Dell“** bezeichnet das Unternehmen von Dell Technologies, das den Auftrag abschließt.

8. Standortspezifische Bedingungen.

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die für den Standort geltenden standortspezifischen Bedingungen. Die Standorte sind in alphabetischer Reihenfolge angegeben, es sei denn, Standorte weisen gemeinsame Begriffe auf.

Standort	Anwendbare standortspezifische Bedingungen
Österreich	Klausel 1.3 A (Zahlung) in diesem Anhang wird der folgende Satz hinzugefügt: „Alle weiteren Gebühren, die sich aus der Art der Vereinbarung ergeben, sind vom Kunden zu zahlen.“
	Am Ende von Klausel 3.2 (Störung von Messfunktionen) in diesem Anhang wird der folgende Satz hinzugefügt: „Ungeachtet des oben Gesagten gilt: „Soweit der Kunde nachweisen kann, dass die tatsächliche Nutzung geringer war als der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellte Betrag, ist diese maßgebend, sofern der Betrag nicht geringer ist als der vereinbarte Monatliche Tarif.“
	Klausel 5.2. (Abhilfemaßnahmen) in diesem Anhang wird durch Folgendes ersetzt: „5.2 Abhilfemaßnahmen. Tritt ein Verzugsereignis ein, kann der Lieferant eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen: (i) eine oder alle Aufträge für Verzugsereignisse 5.1(ii)–(iii) mit sofortiger Wirkung beenden; (ii) eine oder alle Aufträge sofort beenden, wenn der Kunde zwei aufeinanderfolgende Zahlungen nicht geleistet oder Zahlungen

	<p>für einen nicht unerheblichen Teil der Gebühren versäumt hat; (iii) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden (1) alle ausstehenden, unbezahlten Gebühren für alle Aufträge für sofort fällig erklären und der Kunde ist verpflichtet, (2) alle verbleibenden Gebühren der Monatlichen Tarife zu zahlen, die im Rahmen von Aufträgen für den Rest der Abonnementlaufzeit (ungeachtet einer vorzeitigen Kündigung) für alle dann laufenden Aufträge zu zahlen sind; und (iv) vom Kunden verlangen, dass Abonnement zur Wiedererlangung von gebrauchten Geräten am Standort bereitgestellt werden, wie unter Klausel 2.6 (Rückgabe von Produkten und Datenmigration) dieses Anhangs vorgesehen. Die Parteien arbeiten einvernehmlich zusammen, damit der Lieferant die Abonnements zurückerhält. Der Kunde ist für die Zahlung der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten und der nachgewiesenen Anwaltsgebühren verantwortlich, die dem Lieferanten bei der Rücknahme der Abonnements und/oder der Betreuung fälliger Beträge entstehen.“</p>
<p>Brasilien</p>	<p>Die folgende neue Klausel 1.5 (Wechselkurse) wird zu Klausel 1 (Aufträge und Zahlung) dieser Anlage hinzugefügt:</p> <p>„1.5 Wechselkurse. Wenn der Wechselkurs des US-Dollars während der Abonnementlaufzeit um 10 Prozent (10 %) oder mehr schwankt, kann der Lieferant den Wechselkurs in der Rechnung des nächsten Monats anpassen. Die Wechselkursschwankung wird durch einen Vergleich des Wechselkurses vom Datum des Auftrags und des Wechselkurses am Datum der jeweiligen Rechnung gemessen. Die Wechselkurse werden anhand der von der Zentralbank von Brasilien herausgegebenen Wechselkurse ermittelt.“</p> <p>Klausel 2.2 (Eigentum an Produkten) in diesem Anhang wird die folgende neue Klausel 2.2.1 hinzugefügt:</p> <p>„2.2.1. Am Ende der Abonnementlaufzeit (wie in jedem Auftrag festgelegt) ist es zwingend erforderlich, die Produkte an den Lieferanten zurückzugeben, da sie Eigentum des Lieferanten sind und dem Kunden keine Kaufoption geboten wird. Das Abonnement ist auf die Nutzung des Produkts durch den Kunden während der Abonnementlaufzeit am Standort beschränkt, wie in diesem Anhang und dem Auftrag beschrieben.“</p> <p>Die Klausel 6.1.1 der CTS für Brasilien ist nicht auf diesen Anhang anwendbar.</p>
<p>Kanada</p>	<p>Klausel 1 (Aufträge und Zahlung) in diesem Anhang wird Folgendes als neue Klausel 1.5 hinzugefügt:</p> <p>„1.5 Die Parteien haben angefordert, dass dieser Anhang auf Englisch verfasst wird und dass alle Mitteilungen oder weiteren Dokumente, die erforderlich sind oder berücksichtigt werden, ebenfalls auf Englisch verfasst werden. Les parties ont requis que cette convention soit rédigée en anglais et ont également convenu que tout avis ou autre document éré aux termes des présentes ou découlant de l'une quelconque de ses dispositions éré préparé en anglais.“</p>
<p>Tschechische Republik</p>	<p>Der Verweis auf das Zivilgesetzbuch bezieht sich auf das Gesetz Nr. 89/2012 Coll. in seiner geänderten Fassung.</p>

	<p>Am Ende der Präambel dieses Anhangs wird Folgendes angefügt:</p> <p>„Die Parteien handeln in allen in diesem Anhang aufgeführten Belangen als unabhängige Vertragsnehmer. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen ist so zu verstehen, dass eine der Parteien als Bevollmächtigter oder Vertreter der anderen Partei auftritt. Die Parteien bestätigen, dass keine der Vertragsparteien als schwächere Partei anzusehen ist und dass die Grundbedingungen dieses Anhangs das Ergebnis der Verhandlungen der Parteien sind und dass jede Partei die Möglichkeit hatte, den Inhalt der Grundbedingungen dieses Anhangs zu beeinflussen. Ferner bestätigen die Parteien ausdrücklich, dass sie Unternehmer sind und diesen Anhang in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit abschließen. Die Bestimmungen der §§ 1793 und 1796 des Zivilgesetzbuchs finden daher auf diesen Anhang keine Anwendung.</p> <p>Dieser Anhang und alle Aufträge (i) stellen die vollständige Vereinbarung der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands dar. Die Parteien schließen jegliche Übernahme von Rechten und Pflichten aus, die außerhalb des Geltungsbereichs der ausdrücklichen Bestimmungen dieses Anhangs liegen und die sich aus gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftspraktiken zwischen den Parteien ableiten lassen, die entweder allgemein oder innerhalb der betreffenden Branche bestehen und die mit dem Gegenstand der Leistung gemäß dieses Anhangs in Zusammenhang stehen, es sei denn, solche Geschäftspraktiken werden hierin ausdrücklich vereinbart; und (ii) können nur schriftlich mit dem Nachweis der Annahme durch beide Parteien geändert werden. Alle Bedingungen einer Bestellung oder eines ähnlichen vom Kunden bereitgestellten Dokuments, die nicht mit diesem Anhang übereinstimmen oder ihm widersprechen, sind null und nichtig und haben keine rechtliche Wirkung.</p> <p>Die Parteien vereinbaren (soweit dies nach tschechischem Recht zulässig ist), dass die §§ 558 (2) (soweit der Vorrang der Handelsbräuche vor nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist), 1740 (3), 1747, 1748, 1936 (1), 1950, 1951, 1952 (2), 1971, 1978 (2), 1980 und 1987 (2) des Zivilgesetzbuchs für die Zwecke dieser Anlage nicht gelten. In Anbetracht der Art und der Umstände dieses Anhangs sind sich die Parteien ferner einig und erkennen an, dass es nicht ihre Absicht ist, eine Leasingvereinbarung im Sinne des Zivilgesetzbuchs abzuschließen, und dass Paragraph 2201 des Zivilgesetzbuchs entsprechend nicht auf diesen Anhang anwendbar ist.</p> <p>Der Kunde trägt das Risiko von einer Änderung der Umstände im Sinne von Paragraph 1765 (2) des Zivilgesetzbuchs.“</p> <p>Am Ende von Klausel 3.2 (Störung von Messfunktionen) in diesem Anhang wird Folgendes hinzugefügt: „Ungeachtet des oben Gesagten gilt: „Soweit der Kunde nachweisen kann, dass die tatsächliche Nutzung geringer war als der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellte Betrag, ist diese maßgebend, sofern der Betrag nicht geringer ist als der vereinbarte Monatliche Tarif.“</p>
<p>Frankreich</p>	<p>Am Ende der Präambel dieses Anhangs wird Folgendes angefügt:</p> <p>„Jede Partei erkennt an, dass die andere Partei während der vorvertraglichen Gespräche den Umfang an Informationen übermittelt und ausgetauscht hat, der für den Abschluss dieses Anhangs und der damit verbundenen Vertragsdokumente erforderlich ist. Beide Parteien hatten die Möglichkeit, alle Bedingungen und Bestimmungen auszuhandeln.</p> <p>Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass die Gesamtheit der Vertragsbedingungen und -bestimmungen einen konsistenten und ausgewogenen Vertragsrahmen hinsichtlich der Rechte und Pflichten jeder Partei darstellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungen, Verbindlichkeiten und finanzielle Bedingungen.“</p>

<p>Deutschland</p>	<p>Am Ende der Klausel 2.2 (Eigentum an dem Abonnements) in diesem Anhang wird Folgendes hinzugefügt:</p> <p>„Im Falle einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der Abonnements mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Produkten, bei denen die Abonnements „wesentlicher Bestandteil“ wurden, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Werts der Abonnements zu den verbundenen oder vermischten Produkten zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Werden die Abonnements mit anderen Gegenständen in der Weise verbunden oder vermischt, dass die andere Sache als „Hauptsache“ anzusehen ist, so vereinbaren der Kunde und der Lieferant hiermit, dass der Kunde dem Lieferanten anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Lieferant erkennt diese Übertragung hiermit an.“</p> <p>Am Ende der Klausel 3.2 (Störung von Messfunktionen) dieses Anhangs wird Folgendes hinzugefügt:</p> <p>„Ungeachtet des oben Gesagten gilt: „Soweit der Kunde nachweisen kann, dass die tatsächliche Nutzung geringer war als der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellte Betrag, ist diese maßgebend, sofern der Betrag nicht geringer ist als der vereinbarte Monatliche Tarif.“</p> <p>Klausel 5.2. (Abhilfemaßnahmen) in diesem Anhang wird durch Folgendes ersetzt:</p> <p>„5.2 Abhilfemaßnahmen. Tritt ein Verzugsereignis ein, kann der Lieferant eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen: (i) eine oder alle Aufträge für Verzugsereignisse 5.1(ii)–(iii) mit sofortiger Wirkung beenden; (ii) eine oder alle Aufträge sofort beenden, wenn der Kunde zwei aufeinanderfolgende Zahlungen nicht geleistet oder Zahlungen für einen nicht unerheblichen Teil der Gebühren versäumt hat; (iii) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden (1) alle ausstehenden, unbezahlten Gebühren für alle Aufträge für sofort fällig erklären und der Kunde ist verpflichtet, (2) alle verbleibenden Gebühren der Monatlichen Tarife als Schadensersatz und nicht als Vertragsstrafe zu zahlen, die im Rahmen von Aufträgen für den Rest der Abonnementlaufzeit (ungeachtet einer vorzeitigen Kündigung) für alle dann laufenden Aufträge zu zahlen sind; und (iv) von Kunden verlangen, dass Abonnements zur Wiedererlangung von gebrauchten Geräten am Standort bereitgestellt werden, wie unter Klausel 2.6 (Rückgabe von Produkten und Datenmigration) dieses Anhangs vorgesehen. Die Parteien arbeiten einvernehmlich zusammen, damit der Lieferant die Abonnements zurückerhält. Der Kunde ist für die Zahlung der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten und der nachgewiesenen Anwaltsgebühren verantwortlich, die dem Lieferanten bei der Rücknahme der Abonnements und/oder der Beitreibung fälliger Beträge entstehen.“</p>
<p>Japan</p>	<p>Die folgenden Sätze werden aus der Klausel 1.4 (Bestellungen) in diesem Anhang gestrichen:</p> <p>„Wenn Dell aus vertretbaren Gründen feststellt, dass der Betrag der Bestellung des Kunden die tatsächliche Gebühr nicht abdeckt, wird Dell den Kunden darüber informieren und die Situation mit ihm besprechen. Nach Einigung bezüglich des zusätzlichen Betrags stellt der Kunde umgehend eine zugehörige Bestellung für diesen zusätzlichen Betrag aus.“</p>
<p>Königreich Saudi-Arabien, Katar und Vereinigte Arabische Emirate</p>	<p>Der dritte Satz in der Präambel wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Anhang enthält und bezieht durch Bezugnahme alle folgenden Bestimmungen und Bedingungen mit ein: (i) die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden („CTS“) für das Vereinigte Königreich, verfügbar unter Dell Online Terms in der durch diesen Anhang geänderten Fassung, jedoch unter Ausschluss aller anderen beigefügten oder darin enthaltenen Anhänge und (ii) den Auftrag.“</p> <p>Die folgende neue Klausel 9 (Streitschlichtung) wird diesem Anhang hinzugefügt:</p> <p>„9. Streitschlichtung. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Anhang, einem Auftrag oder dessen Gegenstand oder Zustandekommen ergibt (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) („Streitigkeit“), wird die Streitigkeit gemäß der „Schiedsgerichtsordnung“ des London Court of International Arbitration, die</p>

	<p>durch Verweis als in diese Klausel aufgenommen gilt, behandelt und endgültig entschieden. Für die Zwecke eines gemäß dieser Klausel eingeleiteten Schiedsverfahrens: (i) gibt es einen Einzelschiedsrichter; (ii) ist der Sitz oder der rechtliche Ort des Schiedsverfahrens das Dubai International Financial Centre in Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten (ungeachtet des in den CTS genannten Gerichtsstands); (iii) gilt für die Entscheidung der Parteien, ein Schiedsverfahren durchzuführen, maßgeblich das Recht des Dubai International Financial Centre und für alle Streitigkeiten gelten die Gesetze von England und Wales; (iv) finden die Schiedsverhandlungen in Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten statt; (v) die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch; und (vi) der Schiedsspruch des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien bindend. Die Parteien vereinbaren, dass sie einen Schiedsspruch, der im Rahmen eines gemäß dieser Klausel durchgeführten Schiedsverfahrens ergangen ist, vor keinem Gericht anfechten und sich für die Zwecke des Vollstreckungsverfahrens der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Dubai International Financial Centre unterwerfen. Die Parteien vereinbaren, dass sie gegen einen Antrag auf Durchsetzung eines Schiedsspruchs, der im Rahmen eines gemäß dieser Klausel durchgeführten Schiedsverfahrens vor einem Gericht erlassen wurde, keine Einwände erheben oder diesen anfechten und dass sie sich der Zuständigkeit der Gerichte des Dubai International Financial Centre unterwerfen. Auf jegliches Recht auf Berufung oder Bezugnahme auf Rechtsfragen bei den Gerichten wird verzichtet, sofern ein solcher Verzicht nach geltendem Recht zulässig ist. Nichts in diesem Anhang hindert eine der Parteien daran oder verbietet ihr, dringende einstweilige Rechtsbehelfe bei einem zuständigen britischen Gericht zu beantragen, einschließlich vorgerichtlicher Pfändungen, einstweiliger Verfügungen, einstweiliger Unterlassungsanordnungen, dauerhafter einstweiliger Unterlassungsanordnungen und/oder Anordnungen bestimmter Leistungen, die nach vernünftiger Betrachtung notwendig erscheinen, um die Rechte beider Parteien zu wahren. Der Antrag einer Partei bei einer Justizbehörde auf solche Maßnahmen gilt nicht als Verstoß oder Verzicht auf die Entscheidung der Parteien, ein Schiedsverfahren einzuleiten, und berührt nicht die entsprechenden Befugnisse, die dem Schiedsrichter gemäß dieser Klausel vorbehalten sind.“</p>
	<p>Die folgende neue Klausel 10 wird diesem Anhang hinzugefügt:</p> <p>„10. Sprache. Dieser Anhang und alle Aufträge werden in englischer Sprache verfasst und ausgelegt und alle Auslegungsfragen zu diesem Anhang und allen Aufträgen werden unter Bezugnahme auf die in englischer Sprache verfassten Dokumente gelöst. Dieser Anhang und alle Aufträge dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dell nicht ins Arabische übersetzt werden. Wenn der Anhang oder Aufträge in die arabische Sprache oder eine andere Fremdsprache übersetzt werden, ist die englische Version für alle Zwecke maßgebend, einschließlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die durch ein Gerichtsverfahren beigelegt werden können. Die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Anhang und etwaigen Aufträgen erfolgt auf Englisch. Wenn in einem der beiden Fälle eine in die arabische Sprache übersetzte Version erforderlich ist, erstellt der Kunde die Übersetzung. Wenn die Übersetzung einer Kommunikation in die arabische Sprache erforderlich ist, ist der Kunde für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich, einschließlich aller Kosten, die Dell entstehen, um zu überprüfen, ob eine vom Kunden bereitgestellte Übersetzung korrekt ist. Der Kunde erkennt an, dass jede Übersetzung, unabhängig davon, ob sie von Dell oder dem Kunden in Auftrag gegeben oder bezahlt wurde, Eigentum von Dell ist und einen Teil der vertraulichen Informationen von Dell darstellt.“</p>
<p>Polen</p>	<p>Die folgende neue Klausel 2.9 wird der Klausel 2 (Lieferung, Standort, Nutzung, Gefahr und Rückgabe) in diesem Anhang hinzugefügt:</p> <p>„2.9. Der Lieferant hat den Status eines Großunternehmens im Sinne von Artikel 4 (6) des Gesetzes zur Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Handelsverkehr vom 8. März 2013.“</p>

Schweiz	Am Ende von Klausel 3.2 (Störung von Messfunktionen) in diesem Anhang wird Folgendes hinzugefügt: „Ungeachtet des oben Gesagten gilt: „Soweit der Kunde nachweisen kann, dass die tatsächliche Nutzung geringer war als der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellte Betrag, ist diese maßgebend, sofern der Betrag nicht geringer ist als der vereinbarte Monatliche Tarif.“
----------------	---